

Stellungnahme zum Masernimpfschutz für Kinder und Jugendliche aus der Ukraine

Medizinischer Hintergrund: Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt die Masern-Impfung als Masern-Mumps-Röteln-Kombinationsimpfung (MMR-Impfung) mit insgesamt zwei Impfstoffdosen für alle Kinder (ein Einfachimpfstoff gegen Masern ist seit 2018 in der EU nicht mehr verfügbar). Grundsätzlich sollte zweimal gegen die Masern geimpft werden, da etwa acht Prozent der Geimpften nach der ersten Impfung keinen Schutz entwickeln und nicht immun gegen Masern sind. Dagegen liegt die Impfeffektivität einer zweifachen Masern-Impfung in Deutschland in der Regel bei 98 bis 99 Prozent. Darüber hinaus sollte ebenso die Effektivität der anderen Komponenten des MMR-Impfstoffes bedacht werden. Die Wirksamkeit, eine Mumpserkrankung zu verhindern, liegt für die einmalige Mumps-Impfung der in Deutschland verwendeten Impfstoffe bei Kindern und Jugendlichen bei 64 bis 66 Prozent. Nach zweimaliger Impfung sind 83 bis 88 Prozent der Geimpften wirksam geschützt. Nach einer Impfung gegen Röteln weisen 95 Prozent der im Alter von zwölf Monaten und älter geimpften Kinder schützende Antikörper auf; nach zweimaliger Impfung sind es 99 Prozent. (siehe FAQ zur Schutzimpfung gegen Masern des Robert Koch-Instituts (RKI): „Wem wird die Impfung gegen Masern von der STIKO empfohlen?“ „Warum soll grundsätzlich zweimal gegen Masern geimpft werden?“, https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Impfen/MMR/FAQ_Uebersicht_MSG.html).

Masernimpfpflicht in Kitas für Kinder aus der Ukraine

Mit der Pflicht, vor der Aufnahme in die Kindertagesbetreuung (KiTa) eine Impfung bzw. Immunität gegen Masern oder eine Kontraindikation gegen die Impfung nachzuweisen, wird bezweckt, eine Weiterverbreitung von Maserninfektionen zu unterbinden und damit gesundheitlichen Schädigungen von jüngeren Kindern und Kontaktpersonen zu verhindern. In der besonderen Situation von Flüchtlingskindern aus der Ukraine ist die psychologische Unterstützung durch eine schnelle Integration in ein sicheres Alltagssetting ebenfalls gewichtig. Für schulpflichtige Kinder kann eine Aufnahme in den Schulunterricht ohne entsprechenden Nachweis gem. § 20 Abs. 9 S. 9 IfSG bereits jetzt nicht untersagt werden.

Im Sinne des Infektionsschutzes sollte aber Mindestanforderung bleiben, dass jüngere Kinder mit unklarem Impfstatus zumindest die erste Masernschutzimpfung erhalten und nachgewiesen haben, bevor die Betreuung in der KiTa beginnt. Für jüngere Kinder mit unklarem Impfstatus wird daher eine weite Auslegung des Anwendungsbereichs von § 20 Abs. 9a IfSG vorgeschlagen, um auch ihnen eine schnelle Eingliederung zu ermöglichen. § 20a Abs. 9a ist für den Fall konzipiert, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann. Dann darf der Nachweis innerhalb von vier Wochen, nachdem die Erlangung oder Vervollständigung des Impfschutzes möglich war, erbracht werden. Bei weiter Auslegung kann die Vorschrift auch aktuelle Fälle von Kindern aus der Ukraine erfassen, bei denen ein zweifacher Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigt werden kann,

weil eine Einreise aus der Ukraine bereits weniger als vier Wochen zuvor stattgefunden hat. Vier Wochen nach der Erstimpfung ist sodann die Zweitimpfung im Sinne der Vorschrift zu kontrollieren.

Alternativ hinaus wäre aus medizinischer und rechtlicher Sicht eine Antikörperbestimmung nach Erstimpfung möglich. Eine Titerkontrolle nach der ersten MMR-Impfung zur Feststellung einer Masern-Immunität wird von der STIKO nicht empfohlen, ist aber grundsätzlich möglich (siehe o. a. FAQ unter „Labor, Diagnostik, Kosten und Dokumentation“, https://www.rki.de/Shared-Docs/FAQ/Impfen/MMR/FAQ_Uebersicht_MSG.html). Es handelt sich dabei nicht um eine Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder der gesetzlichen Krankenversicherung.